Hebbelschule

Die Grundschule im Dichterviertel

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Zu den folgenden Angaben sind die Eltern nach §83 Abs. 1 und 3 des Hess. Schulgesetz verpflichtet

Schulanmeldung 2026/27

Schülerin/Schüler

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geschlecht: männlich - weiblich - divers

Adresse:

PLZ: _____ Wohnort: _____

Straße: _____

Mobil Mutter: _____

E-Mail Mutter: _____

Mobil Vater: _____

E-Mail Vater: _____

Staatsangehörigkeit: Deutsch: ____ Sonstige: _____

Religionsunterricht/Ethik

Die Hebbelschule bietet gemischt-konfessionellen Religionsunterricht oder Ethikunterricht an. Bitte wählen Sie ein Angebot verbindlich aus:

Teilnahme am gemischt-konfessioneller Religionsunterricht:
☐ Ja Nein ☐

Teilnahme am Ethikunterricht:
☐ Ja Nein ☐

☐ Die **Belehrung „GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN“ gem. § 34 Infektionsschutzgesetz** habe ich/ haben wir zur Kts. genommen.

☐ Die **Erklärung zur Sorgeberechtigung** und eine **Kopie der Geburtsurkunde** des Kindes liegen bei.

Wiesbaden, den _____

_____ _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung zur Sorgeberechtigung an die Hebbelschule Wiesbaden

Schülerinnen/Schüler: _____

Kindertagesstätte: _____

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
Sorgeberechtigt: ja ☐ nein ☐	Sorgeberechtigt: ja ☐ nein ☐

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:
Die Schülerin/der Schüler lebt bei der Mutter ☐

dem Vater ☐

_____
Unterschrift der Mutter bzw. des Vaters

Das Ausfüllen der folgenden Vollmacht ist freigestellt!

Vollmacht

(Für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____ (Name des Elternteils, der die Interessen des Kindes gegenüber der Schule wahrnimmt)

die Interessen unserer Tochter / unseres Sohnes_____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift des Elternteils, der diese Vollmacht erteilt.

Schulanmeldung 2026/27

Freiwillige Angaben:
Gemäß §7 Abs. 2 des Hess. Datenschutzgesetzes

Anzahl der Geschwister: _____ Stellung des Kindes ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4

Kindergartenbesuch von: _____ bis voraussichtlich: _____

Name der aktuellen Kindertagesstätte: _____

in Deutschland seit: _____ Krankenversicherung: _____

Tetanusimpfung: Ja / Nein Letzte Impfung am: _____

gesundheitliche Einschränkung: _____

Muttersprache: _____ weitere Sprachen: _____

Informationen, die die Schule beachten sollte (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, Allergien, Integrationskraft, besondere Stärken/Schwächen, Vorkenntnisse, Ängste,…)

_____

_____

_____

Freundschaftswünsche:

1._____ 2._____ 3. _____

Hebbel-Ganztag 2026/27 (Pakt für den Ganztag)

Pakt für den Ganztag gewünscht einschl. Mittagessen/ Lernzeit (kostenpflichtig!).
Anmeldung liegt bei für folgendes Modul:

☐ **Modul 1** ☐ **Modul 2** ☐ **Modul 3** ☐ **Modul 4**

☐ Mein/Unser Kind soll **keine Ganztagsbetreuung** mit Mittagessen und zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten besuchen.

Wiesbaden, den _____ _____
Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

Schulsekretariat & Service:

Tel.: 0611-312225
Fax: 0611-315939 BIC NASSDE55XXX

Mo - Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Schiersteiner Straße, (Linie 5, 8, 15)

* Eingang über Raabestr./Hebbelstraße hebbelschule@wiesbaden.de

Entbindung von der Schweigepflicht zur Schulanmeldung 2026/27

Name eines Elternteils: _____
/Sorgeberechtigten
Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon/Handy: _____

E-Mail: _____

Ich entbinde die Schulleiterin Frau Alder u. Klassenlehrer/in/Vorlaufkursleiter/in/Vorklassenleiter/in:

bezüglich meiner Tochter/meines Sohnes: _____
von der Schweigepflicht gegenüber

- ☐ KITA: _____
- ☐ Kinder-Hausarzt: _____
- ☐ der Ärztin/dem Arzt/der Klinik: _____
- ☐ der Therapeutin/ dem Therapeuten: _____
- ☐ der/des Schulpsycholog/in des Staatlichen Schulamts, Tel: 0611-8803-441
- ☐ Frühförderstelle: _____
- ☐ dem Schulärztlichen Dienst, Dr. Platzer
- ☐ Schulbegleitung / I-Kraft: _____
- ☐ Frauenhaus: _____

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt auch im umgekehrten Fall.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Schulsekretariat & Service:

Tel.: 0611-312225
Fax: 0611-315939 BIC NASSDE55XXX

Mo - Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Schiersteiner Straße, (Linie 5, 8, 15)

* Eingang über Raabestr./Hebbelstraße hebbelschule@wiesbaden.de

Hebbelschule Raabestr. 2 65187 Wiesbaden

An
die Eltern der Schulneulinge 2026/27

Merkblatt

Hinweis:

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar unter https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht.

In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Kenntnis genommen

_____

Datum / Unterschrift

Schulstempel

Schulstatistik

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

in den hessischen Schulen sollen alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich gefördert werden. Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von besonderer Bedeutung.

Um Sprachförderung noch gezielter anbieten zu können, ist es wichtig zu wissen, welche Schulen von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden.
Hessen und die übrigen Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben ferner gemeinsam vereinbart, das Geburtsland der Schülerinnen und Schüler zu erfragen, das Zuzugsdatum nach Deutschland sowie die Sprache, die in der Familie überwiegend gesprochen wird.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen aus. Ihre Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke erhoben und nur in anonymisierter Form weitergeleitet und ausgewertet. Rechtsgrundlage ist die im März 2009 in Kraft getretene Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (Amtsblatt Seite 131).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Frage 1: In welchem Land wurde die Schülerin/der Schüler geboren?

_____

Frage 2: Diese Frage nur beantworten, wenn die Schülerin/der Schüler <u>nicht</u> in Deutschland geboren ist.
An welchem Tag ist die Schülerin/der Schüler nach Deutschland zugezogen? Geben Sie zumindest das Jahr und den Monat an.

t	t	.	m	m	.	y	y	y	y

Frage 3: Welche Sprache sprechen Sie in Ihrer Familie überwiegend?

_____

Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers

Konfessionserfassungsbogen

Unser/Mein Kind _____, geboren am _____,

gehört folgender Kirche oder Religionsgemeinschaft an, für deren Bekenntnis in Hessen Religion als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet ist:

(bitte ankreuzen)

- ☐ Evangelische Kirche
- ☐ Katholische Kirche
- ☐ Alt-katholische Kirche
- ☐ Orthodoxe Kirche – OBKD*
- ☐ Syrisch-Orthodoxe Kirche
- ☐ Mennonitische Gemeinde
- ☐ Jüdische Gemeinde
- ☐ Unitarische freie Religionsgemeinde
- ☐ Humanistische Gemeinschaft Hessen
- ☐ Ahmadiyya Muslim Jamaat
- ☐ DİTİB Landesverband Hessen
- ☐ Alevitische Gemeinde Deutschland

☐ Sonstige oder keine Religionszugehörigkeit

Wiesbaden, den _____ _____

Unterschrift der Eltern oder eines Elternteils

* Mitgliedschaft in einer orthodoxen Kirche, die der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehört.

Der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) gehören folgende orthodoxen Kirchen an:

1. Ökumenisches Patriarchat:
   a) Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa, K.d.ö.R.,
   b) Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa,
2. Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Metropolie für Deutschland und Mitteleuropa
3. (Antiochenisch-Orthodoxe oder Rum-Orthodoxe Kirche),
4. Russische Orthodoxe Kirche:
   a) Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, K.d.ö.R.,
   b) Russische Orthodoxe Kirche im Ausland – Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (K.d.ö.R.),
5. Serbische Orthodoxe Kirche, Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland,
6. Rumänische Orthodoxe Kirche, Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa, K.d.ö.R.,
7. Bulgarische Orthodoxe Kirche, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa,
8. Georgische Orthodoxe Kirche, Diözese für Deutschland und Österreich der Georgische Orthodoxen Kirche.

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

in Schulen werden zu schulischen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu zählen Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen. Wenn keine gesetzliche Regelung vorliegt, benötigt die Schule die zweckgebundene Einwilligung der Betroffenen. Betroffene sind z.B. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bei der unterstützten Kommunikation. Schulen haben die Verpflichtung, mit den personenbezogenen Daten sparsam und sorgsam umzugehen.

Ziel und Zweck der einzuwilligenden Datenverarbeitung

Zur **Dokumentation** werden an Schulen üblicherweise von Klassenfahrten, Projekten, Unterrichtsgängen und anderen besonderen Anlässen, zur Ergänzung des Klassenbuchs, für unterrichtliche Zwecke oder einfach nur als Erinnerung, häufig digitale Foto-, Ton- und Videoaufnahmen gemacht. Hierfür können auch private Endgeräte der Lehrkräfte zum Einsatz kommen, oder zum Zwecke der unterstützten Kommunikation auch Endgeräte der Lernenden.

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen *werden immer nach vorheriger Rücksprache* und *nur mit erfolgter Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgenommen – im Rahmen der unterstützten Kommunikation und bei fehlender Einsichtsfähigkeit kann diese durch die Lehrkraft erfolgen.* Die Schule stellt sicher, dass Aufnahmen auf privaten Endgeräten nach Bearbeitung oder Ausdruck unmittelbar gelöscht werden. Bilder und Videos auf dienstlichen Endgeräten werden nach Wegfall des Zwecks oder spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht. Grundsätzlich gilt, dass o.g. Aufnahmen nicht an Dritte weitergegeben oder zweckentfremdet werden dürfen.

Für die interne **Kommunikation** zwischen Lehrkräften und Eltern aber auch Eltern untereinander ist es sinnvoll, eine Klassenliste mit Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse anzulegen und innerhalb der Klassengemeinschaft zu verwenden. Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden. Die Kontaktdaten der Eltern (Name, Telefonnummer, E-Mailadresse) werden an den Elternbeirat und an den Förderverein weitergegeben.

Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen oder Dir keine Nachteile. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten (art) bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Die Schule informiert jährlich zu Beginn eines Schuljahres über das Vorliegen einer Einwilligung.

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO das Recht auf Auskunft über Ihre oder Deine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht Ihnen oder Dir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern

Datenverarbeitende Stelle:

Name der Schule/Ort	Hebbelschule, Wiesbaden
Anschrift	Raabestraße 2, 65187 Wiesbaden
Telefon	0611-312225
E-Mail-Adresse	hebbelschule@wiesbaden.de
Datenschutzbeauftragte/-r	Nicholas Birthler
E-Mail-Adresse	nicholas.birthler@schule.hessen.de

Schülerin / Schüler

Name	Vorname	Klasse

Einwilligung zur Verarbeitung folgender Daten *von Schülerinnen und Schülern*

Vorname, Name*, Adresse*, Geburtsdatum, Telefonnummer*, E-Mail-Adresse*, Bilddaten

Die Daten werden nach dem Wegfall des Zwecks oder spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres gelöscht. Die Schule überwacht die Einhaltung der Löschfristen.

Zweckbezogene Verarbeitung (z.B. Aufnahme) von Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Hiermit willige/n wir/ich ein, dass Lehrkräfte oder durch die Schule Beauftragte während des Schullalltags *zweckbezogen* und *nach vorheriger Rücksprache* mit den Betroffenen Foto-, Video- und Tonaufnahmen mit, ggf. ihren privaten, Endgeräten aufnehmen können. Zweck kann der **Schülerausweis** oder die **schulübliche Dokumentation** sein. Die Speicherung erfolgt auf dienstlichen Endgeräten. Bei der **unterstützten Kommunikation** erfolgt die Speicherung ggf. auf den Endgeräten der Lernenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.	Ja ☐	Nein ☐

Erstellen einer Klassenliste zur Kommunikation in der Klasse

Hiermit willige/n wir in die Erstellung und klasseninterne Weitergabe einer Klassenliste (Schuljahr) mit vorgenannten Daten mit dem Zweck der **Kommunikation** mit der Schule, den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Eltern und Lehrkräften ein.	Ja ☐	Nein ☐

Weitergabe von Daten an Elternbeirat und Förderverein zur Kommunikation

Hiermit willige/n wir/ich in die Weitergabe der vorgenannten Daten (*) an den Elternbeirat oder den Förderverein **zur schulinternen Kommunikation** ein. Die Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet und müssen nach Ablauf der Zweckbindung gelöscht werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.	Ja ☐	Nein ☐

Bis zum 18. Lebensjahr

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten:	

Unterschrift eines Elternteils/ Sorgeberechtigten		Datum	

Bescheinigung über den ausreichenden Masernschutt gemäß § 20 IfSG für Schülerinnen und Schüler

Für die nachfolgenden genannte Person wurde uns ein Nachweis über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügend Masernschutz vorgelegt.

Name, Vorname der Schülerinnen und Schüler:	Geburtsdatum:

Der Nachweis wurde am _____ erbracht durch Vorlage

wird von der Schule ausgefüllt

☐ des Impfausweises (im Original) aus dem hervorgeht, dass

- zwei Schutzimpfungen gegen Masern erfolgt sind.
- einer ärztlichen Bescheinigung über eine Immunität gegen Masern (gem. § 20 Abs. 9 Nr. 2 IfSG).
- einer ärztlichen Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation (gem. § 20 Abs. 9 Nr. 2 IfSG).
- einer ärztlichen Bescheinigung über eine vorübergehende medizinische Kontraindikation.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Sekretariat

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von: Hebbelschule

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht. Dazu möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.
Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.
Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Klassenleitung/Sekretariat
Kontakt: hebbelschule@wiesbaden.de Stand: 12.02.2025/RKI

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf.
Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.
Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).
Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder **Verdacht***	**Ausscheidung des Erregers#**	**Erkrankung** oder **Verdacht** in **WG°**
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) **Durchfall oder Erbrechen** (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige **Lungentuberkulose**	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ *Shigella* spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera/ *Vibrio cholerae* O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch **EHEC** verursacht/ enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie/ *Corynebacterium* spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch ***Haemophilus-influenzae*-(Hib)-Bakterien**	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit *S. pyogenes*	☑		
Typhus oder Paratyphus/ *S.* Typhi oder *S.* Paratyphi	☑	☑	☑
virusbedingtes **hämorrhagisches Fieber** (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑

*__Betretungsverbot__ von Gemeinschaftseinrichtungen und __Mitteilungspflicht__ der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung
#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur** mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**
°**Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft** (WG)